



HVBG

HVBG-Info 25/1995 vom 18.08.1995, S. 2135 - 2136, DOK 376.3-2108/017-SG

**Keine Anerkennung eines Bandscheibenprolapses als BK Nr. 2108  
- Gerichtsbescheid des SG Ulm vom 20.04.1995 - S 2 U 166/95**

Keine Anerkennung eines Bandscheibenprolapses als Berufskrankheit  
nach Nr. 2108 der Anlage 1 zur BKVO;  
hier: Rechtskräftiger Gerichtsbescheid des SG Ulm vom 20.04.1995  
- S 2 U 166/95 -

Aus der Praxis ist uns der in der Anlage beigefügte  
Gerichtsbescheid des SG Ulm vom 20.04.1995 - S 2 U 166/95 -  
zugeleitet worden. Das SG Ulm hat die Anerkennung eines 1991  
diagnostizierten ausgedehnten, rechtsseitigen lateral gelegenen  
Bandscheibenprolapses im Segment L 5/S 1 als Berufskrankheit im  
Sinne des § 551 Abs. 1 RVO i.V.m. Nr. 2108 der Anlage 1 zur BKVO  
bereits deshalb abgelehnt, weil die Versicherte in ihrer seit 1989  
ausgeübten Berufstätigkeit als Krankenschwester bzw. während der  
Ausbildung hierzu nicht langjährig schwer gehoben oder getragen  
und nicht langjährig Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung  
verrichtet habe. Dabei könne dahinstehen, ob hierfür in der Regel  
mindestens eine 10jährige belastende Tätigkeit zu fordern sei. Ein  
Zeitraum von drei Jahren und zwei Monaten genüge jedoch nicht.